

SPORTVEREIN 1920 TAUER e. V.

Satzung

für den Sportverein 1920 Tauer e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der 1948 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein 1920 Tauer“ e. V. (SV 1920 Tauer e. V.) und hat seinen Sitz in Tauer. Er setzt die Tradition des MTV (Männer-Turn-Verein 1920) Tauer fort.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Ausübung insbesondere nachstehender Sportarten:

- Fußball,
- Billard,
- Kegeln,
- Tischtennis,
- Volleyball.

Die Ausübung weitere Sportarten ist durch diese Aufzählung nicht ausgeschlossen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, welche nicht begründet zu werden braucht, entscheidet im Falle der Berufung die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen,
- d) wegen Zahlungsrückständen bei Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

In den Fällen von a, b und c ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung im Vorstand mit einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und hat schriftlich zu erfolgen. Der Bescheid über den Ausschluss hat mit Einschreibebrief zu erfolgen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(6) Bei Ausschluss bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ausschluss.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Bei Ausschluss trifft § 5 (5) zu.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungsleitungen,
- d) die Revisionskommission.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionskommission
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Entscheidungen über die Berufung gegen ablehnenden Bescheid gemäß § 5 (2)
- i) Berufung gegen den Ausschluss gemäß § 5 (5)
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- k) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Drittel der erwachsenen Mitglieder schriftlich beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung sollen mindestens zwei aber nicht mehr als vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine zweidrittel (2/3) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Anträge können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4 Pkt. 1
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge von Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und jeweiligen Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen passives und aktives Wahlrecht.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzwart,
 - d) den Abteilungsleitern,
 - e) weiteren Mitgliedern .

Die Zahl der Mitglieder wird auf maximal 13 begrenzt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Finanzwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten 3 Vorstandsmitglieder vertreten.

Gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut, allen Organen der Finanzverwaltung sowie dem Landessportbund in finanziellen Fragen wird der Verein durch den Finanzwart allein vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Revisionskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Revisionskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm bestellten Gremiums sein dürfen.

(2) Die Revisionskommission hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie beantragt gleichzeitig die Entlastung des Finanzwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Liquidation von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. August 1990 von der Mitgliederversammlung des SV 1920 Tauer beschlossen worden und trat sofort in Kraft.

Sie wurde am 10. März 1995 ergänzt. Die Ergänzungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eine weitere Ergänzung erfolgte am 18. November 2001. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eine weitere Ergänzung erfolgte in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. August 2018.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.